

Richtlinie

zur Förderung der Internationalisierung von Clusterinitiativen und Netzwerken aus Baden-Württemberg "ClusterBW-International"

Durchführungsjahr 2025

I. Ausgangslage

Im Bereich der Innovationspolitik unterstützt die Landesregierung gezielt die Internationalisierung und die Professionalisierung von Clusterinitiativen und Netzwerken, um auf diese Weise die Innovationskraft, die Transformation und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Als Ergebnis dieser clusterpolitischen Aktivitäten konnten bestehende Clusterinitiativen und Netzwerke zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt und der Aufbau neuer Clusterinitiativen und Netzwerke gezielt gefördert werden.

Durch eine Stärkung der Internationalisierung der Clusterinitiativen und Netzwerke ergeben sich große Chancen, ihre Innovationskraft und internationale Wettbewerbsposition sowie die ihrer Mitglieder noch weiter zu erhöhen. Sie sind somit ein wichtiges Element der Außenwirtschaftsförderung und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Baden-Württemberg International hat daher ein Förderprogramm zur Internationalisierung der Cluster- und Netzwerkaktivitäten ausgearbeitet, für das die Mittel jährlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Verfügung gestellt werden.

II. Verwendungszweck

- II.a Unterstützung von Clusterinitiativen und Netzwerken aus Baden-Württemberg bei ihren Aktivitäten zur Internationalisierung mit dem Ziel der Außenwirtschaftsförderung und der Erschließung neuer Markt- und Innovationspotenziale für Clusterakteure.
- II.b Einbindung von Clusterinitiativen und Netzwerken in die Maßnahmen von Baden-Württemberg International sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg.

III. Verwendungsempfänger

- III.a Antragsberechtigt sind Clusterinitiativen und Netzwerke, die in der Cluster-Datenbank des Landes Baden-Württemberg (<http://www.clusterportal-bw.de>) aufgeführt sind.
- III.b Clusterinitiativen und Netzwerke, die mit ihren Internationalisierungsaktivitäten zur Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.
- III.c Nicht gefördert werden Landesgesellschaften sowie Clusterinitiativen und Netzwerke, die eine Förderung aus Mitteln des Bundes und/oder der Europäischen Union für Internationalisierungsprojekte erhalten, sofern die Fördersumme pro Jahr 200.000 € übersteigt.

- III.d Die Vorgaben des EU-Beihilferechts sind zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen ist. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms möglich.
- III.e Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

IV. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- IV.a Die Cluster- und Netzwerkmanager und -managerinnen erklären sich bereit, die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen in Form eines Ergebnisberichts vorzulegen. Im Ergebnisbericht ist aufzuführen, in welcher Art die Ergebnisse an alle relevanten Clusterakteuren zur Verfügung gestellt werden sollen. Außerdem ist darzustellen, wie die Erkenntnisse aus der Maßnahme für die weitere Internationalisierung und bessere Positionierung der Clusterinitiative bzw. des Netzwerks auf ausländischen Märkten genutzt werden.
- IV.b Personalkosten des Cluster- und Netzwerkmanagements sind **nicht förderfähig**.
- IV.c Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie notwendig und in der Höhe angemessen sind.
- IV.d Im Ausnahmefall können Stornierungskosten auf Antrag übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass diese Kosten auf unvorhergesehene und nicht selbst zu vertretende Ereignisse, insbesondere solche von höherer Gewalt, zurückzuführen sind. Der Fördergeber behält sich eine Prüfung im Einzelfall vor. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- IV.e Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn BW_i über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind:
- Angaben zum Antragsteller und beabsichtigten Vorhaben,
 - Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids und mit Beginn des Bewilligungszeitraums (wie im Bescheid genannt) erfolgen darf.
- IV.f Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben wird BW_i unverzüglich mitgeteilt. Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).
- IV.g Jede förderberechtigte Clusterinitiative bzw. jedes förderberechtigte Netzwerk kann **jährlich höchstens bis zu zwei „Innovationsgutscheine Internationalisierung“** erhalten.

V. Gegenstand der Förderung

Der „Innovationsgutschein Internationalisierung“ kann für unterschiedliche Verwendungen eingesetzt werden. Die geplanten Maßnahmen müssen das Clustermanagement und die Clustermitglieder bei der strategischen Internationalisierung unterstützen.

Folgende Maßnahmen / Aktivitäten sind förderfähig:

V.1 Internationale Vernetzung und Kooperation durch Messen und Delegationsreisen, die von Dritten organisiert werden

Höhe der Förderung	Die Förderung beträgt 75 % der förderfähigen Kosten , höchstens jedoch 5.000 € .
Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme an veröffentlichten Auslandsmaßnahmen von Baden-Württemberg International, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg.- Beteiligung des Cluster- und Netzwerkmanagements an einer internationalen Messe im Ausland oder auf internationalen Leitmesse in Deutschland.
Förderfähige Kosten	<p>Reisekosten</p> <p>Erstattungsfähig sind Reisekosten ins außereuropäische Ausland, Reisekosten innerhalb Europas werden nicht erstattet.</p> <p>Hierbei können folgende Positionen geltend gemacht werden: Flugkosten in der Economy Class, Hotelübernachtung einschl. Frühstück, Transfers (im Ausland; im Inland vom und zum Flughafen bzw. zur Messe).</p> <p>Teilnahmebeiträge</p> <p>Bei Messebeteiligungen sind dies Kosten für die Standfläche, den Standbau und die relevanten Dienstleister (bei Gemeinschaftsständen sind diese Kosten anteilig auf die tatsächlich durch das Cluster- und Netzwerkmanagement beanspruchte Fläche und Dienstleistungen herunterzurechnen).</p> <p>Bei Teilnahme an Auslandsmaßnahmen, die von Dritten organisiert werden: Organisationskosten und Teilnahmegebühren des Veranstalters und seiner Dienstleister.</p>

V.2 Internationale Vernetzung und Kooperation durch Auslandsmaßnahmen, die vom Cluster selbst organisiert werden

Höhe der Förderung	Die Förderung beträgt 75 % der förderfähigen Kosten , höchstens jedoch 10.000 € .
Gegenstand der Förderung	Cluster-Expertendelegation (3 – 6 Personen, d.h. Vertreter und Vertreterinnen der involvierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen ¹) mit Programm zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie einer Maßnahme zur Kooperationsanbahnung (strukturierte Fachgespräche) im Ausland. Die Ergebnisse der Cluster-Expertenreise ins Ausland sind allen interessierten Clusterakteuren verfügbar zu machen.
Förderfähige Kosten	<p>Reisekosten</p> <p>Erstattungsfähig sind Reisekosten ins außereuropäische Ausland, Reisekosten innerhalb Europas werden nicht erstattet.</p> <p>Hierbei können folgende Positionen geltend gemacht werden: Flugkosten in der Economy Class, Hotelübernachtung einschl. Frühstück, Transfers (im Ausland; im Inland vom und zum Flughafen bzw. zur Messe).</p> <p>Veranstaltungskosten</p> <p>Erstattungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Anmietung von Räumen und die Anmietung der erforderlichen technischen Ausstattung, - Kosten für das Catering (inkl. Servicepersonal) bei Veranstaltungen, - Kosten für Dolmetscher und für Übersetzungen.

VI. Verfahren

Internationalisierungsgutscheine können fortlaufend bei Baden-Württemberg International beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular finden Sie online unter https://bw-i.yve-tool.de/public_registration/24261?pw=Ef822762

Der **Antrag** muss **mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme** bei Baden-Württemberg International eingegangen sein. Dem Antrag sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Dokumente beizufügen. Für zu spät oder unvollständig eingereichte Anträge besteht kein Anspruch auf Bearbeitung. Eine Zusage erfolgt nach (positiver) Antragsprüfung in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge.

Über den Antrag entscheidet Baden-Württemberg International nach der inhaltlichen Prüfung. Die Vergabe der Internationalisierungsgutscheine erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und dieser Richtlinie.

Baden-Württemberg International gibt die Fördermittel in privatrechtlicher Form an die Clusterinitiativen und Netzwerke weiter. Die Gewährung der Internationalisierungsgutscheine erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung. Die Unterzeichnung der Fördervereinbarung stellt den Start des Vorhabens dar.

¹ Berücksichtigt werden können die Institute der angewandten Forschung. Hierzu zählen die zwölf Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg, die 13 Fraunhofer-Institute in Baden-Württemberg sowie die Institute des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt. Die Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen der Universitäten sowie der Hochschulen für angewandte Wissenschaft ist auf Vollkostenbasis möglich.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf vor Unterzeichnung der Fördervereinbarung nicht begonnen werden, d.h. Verträge und Aufträge dürfen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung über die Fördervereinbarung geschlossen bzw. erteilt werden.

Ist eine baldige Entscheidung über die Förderung noch nicht möglich, kann Baden-Württemberg International vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

3 Monate nach Ende der Maßnahme hat der Antragsteller einen aussagekräftigen Bericht sowie eine vollständige Abrechnung vorzulegen. **Abrechnungsfähig sind nur beantragte Positionen.** Abweichungen sind in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung von Baden-Württemberg International zulässig.

Der **Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** bei der Verwendung der Fördermittel ist zu beachten. Das Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

Antragstellung:

Baden-Württemberg International
Lautenschlagerstr. 21/23, 70173 Stuttgart

VII. Datenschutz

Alle im Rahmen des Antrags zur Förderung der Internationalisierung von Clusterinitiativen und Netzwerken angegebenen Daten werden von Baden-Württemberg International unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutz-Richtlinien bis auf Widerruf elektronisch verarbeitet und gespeichert und von Baden-Württemberg International zum Zwecke der Antragsbearbeitung, -evaluierung und -bescheidung sowie für interne Zwecke der Förderungsevaluierung bis auf Widerruf verwendet und an Dritte, die im Zusammenhang mit der Förderentscheidung stehen, z.B. die relevanten Stellen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, weitergeben.

Informationen über die Verarbeitung von Daten durch Baden-Württemberg International sind unter <https://www.bw-i.de/impressum/datenschutzerklaerung.html> abrufbar.

VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum bei Baden-Württemberg International eingehenden Anträge. Sie ersetzt die Vorgängerversion vom 01. Januar 2023.